

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 44 (1893)

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

à des grades supérieurs devront, pendant quelques années, se contenter de traitements tant soit peu inférieurs aux moyennes ci-dessus. Il n'en est pas moins vrai qu'en peu d'années ou arriverait, sans surcroit de charges, à composer un corps de forestiers qui seraient tous relativement bien salarés, tandis qu'aujourd'hui il y en a 32 qui sont très largement rétribués, 205 qui le sont suffisamment, 212 qui sont mal payés, et 300 qui le sont très mal.

A la suite de la réforme la carrière forestière deviendrait un peu plus modeste pour ceux qui arrivent aux hautes positions. Mais elle serait avantageuse pour le grand nombre; car, à l'heure qu'il est, la moyenne des traitements de tous les agents dans les départements n'ascende qu'à frs. 3420!

La grande majorité des fonctionnaires forestiers actuels acclameraient la réforme. Ceux-là, par contre, qui ont déjà atteint le haut de l'échelle, et qui dominent les autres, ne manqueraient pas de la combattre, parce qu'elle porterait atteinte à une hiérarchie qui leur est chère.

La vérité est que cette hiérarchie n'a pas de raison d'être, et qu'elle n'a pu se développer que sous l'influence de principes monarchiques.

L'intérêt des forêts, aussi bien que l'idée républicaine exigent la réforme: s'il y a des lois ou des institutions qui s'y opposent, elles ne sont plus de notre temps, et elles devraient être abolies. F.

Vereinsangelegenheiten.

Protokoll

über die

Verhandlungen und Exkursionen des schweiz. Forstvereins
in Zürich
am 7., 8., 9. und 10. August 1892.

Sonntags den 7. und Montags morgen den 8. August trafen 137 Mitglieder des Forstvereins und mehrere Freunde der Forstwirtschaft in Zürich ein, um der Versammlung beizuwohnen.

Der Nachmittag des 7. August wurde der Besichtigung der Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen in den hiefür bestimmten geräumigen Lokalen im Physikgebäude des eidgenössischen Polytechnikums und der natur- und forstwirtschaftlichen Sammlung der Forstschule gewidmet. Am Abend versammelte sich eine mässige Zahl der Festbesucher zu geselliger Unterhaltung im Restaurationsgebäude der Platzpromenade, die seit der Landesausstellung noch in gutem Andenken ist.

Am Montag den 8. August versammelten sich die Festbesucher morgens um 7 Uhr in der Aula des Linthescherschulhauses an der Bahnhofstrasse zu den angekündigten Verhandlungen.

Da Herr Regierungsrat Walder durch Unwohlsein am Besuch der Versammlung verhindert war, wurde dieselbe durch Professor *Landolt* präsidiert. Er eröffnete die Verhandlungen mit folgender Rede :

Forstwirte, Freunde der Forstwirtschaft!

Im Namen der Zürcher Regierung, des Stadtrates und allen zürcherischen Forstbeamten, sowie der Freunde der Forstwirtschaft heisse ich Sie, verehrte Gäste, willkommen. Willkommen in unserem, die Forstwirtschaft schon frühe hochhaltenden Kantonen, in dem auch heute noch der Wald und die Forstwirtschaft recht viel gilt.

Ohne Ihre Zeit zu stark in Anspruch zu nehmen, will ich es versuchen, Ihnen eine gedrängte Übersicht über die Entstehung und Fortbildung sowie über den gegenwärtigen Zustand unseres Forstwesens und unserer Waldungen zu geben.

Abgesehen von verschiedenen Urkunden über Walderwerbungen aus früherer Zeit, sind gegen das Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts *Mandate* erschienen, die bereits wirtschaftliche Anordnungen enthielten. Bei der Erneuerung dieser alten Holzordnungen wird verlangt: möglichste Sparsamkeit beim Holzverbrauch, Verhinderung des Verkaufs der Nutzungsanteile und der Rodung der Waldungen, Sorge für die Wiederbewaldung der gerodeten Flächen durch Einzäunung und Besteckung derselben mit Eicheln, endlich möglichste Beschränkung der Weide in den jungen Beständen. — Anno 1650 und 1669 — sogar noch im Jahr 1702 — wurde das Einschlagen neuer Reben — scheinbar des Gebrauchs der Rebstecken wegen — verboten.

Auf den Antrag einer zum Schutze der Waldungen gewählten Kommission erliess der Rat am 14. Mai 1702 ein „Mandat betreffend die Vorsorg und Beschirmung der Holz und Waldungen“. In demselben wurde zur Verhütung von Holzmangel angeordnet: Sparsamkeit im Holzverbrauch, sorgfältiges Fällen und sauberes Schroten des Holzes, häufige Säuberung der Jungwüchse und Verhinderung des Weidgangs im jungen Holz; Vermeidung des Stückens in den nicht ausgewachsenen Beständen, Verbot des Harzens, Beschränkung der sogenannten Häue auf einen pr. Stube, auch wenn zwei Haushaltungen in derselben wohnen sollten, strenges Verbot gegen Waldrodungen; Wiederanpflanzung der seit kurzer Zeit gerodeten Flächen, Anlegung von grünen statt toten Zäunen, Anpflanzung von Weiden und Sarbachen auf Rietern und Mösern, von fruchtbaren Bäumen auf gutem Boden. — Vögte, Amtsleute, Weibel und Förster wurden aufs neue in Pflicht genommen und zu regelmässigen Berichterstattungen veranlasst. Im Jahr 1711 wurde noch angeordnet, es seien die alten Eichen zu schonen, neue anzupflanzen und der Torf zu benutzen, wo solcher vorhanden sei.

Besondere Sorgfalt wurde den Stadtwaldungen von Zürich zugewendet. Im Jahr 1780 wurde der erste Grundriss vom Sihlwald aufgenommen und im Jahr 1796 der erste Wirtschaftsplan angefertigt.

Die alten Verordnungen hatten den gewünschten Erfolg nicht, jedenfalls nicht im beabsichtigten Mass, die Waldkommission zog daher im Jahr 1760 bei den Obervögten, Landvögten und Amtleuten Erkundigungen über die Grösse und den Ertrag der Waldungen, den Holzverbrauch, die Eigentumsverhältnisse und die Beschaffenheit des Bodens ein und stellte die Berichte zusammen. Bald nachher beschäftigte sich auch die *physikalische Gesellschaft* mit der Hebung der Land- und Forstwirtschaft. Sie suchte zuerst die herrschenden Übelstände kennen zu lernen, veranstaltete sogenannte Bauernunterredungen, stellte Preisfragen und veranlasste einsichtige Männer zur Mitteilung ihrer Ansichten. Dadurch gelangte sie zum unentbehrlichen Stoff für die Belehrung des Volks, liess populäre Schriften drucken, verteilte dieselben und gelangte im Jahr 1786 an den Rat mit der Bitte, um Erlassung eines neuen Waldmandats.

Am 15. Mai 1773 erliess der Rat ein 15 Artikel umfassendes Mandat. Dasselbe verbietet: Das Eintreiben von Vieh in Schläge unter 12 Jahren, das Laub- und Moosrechen, Mähen und Grasen im

jungen Aufwuchs und das Harzen in allen Beständen, die nicht in den nächsten 2 bis 3 Jahren geschlagen wurden; den Bezug von Reb- und Bohnenstecken aus den Gemeindhölzern, soweit der Bedarf nicht durch notwendiges Erdünnern gedeckt werden könne; das Ausnutzen der Hölzer und Waldungen, wo sie immer sein und wem sie gehören mögen und das Roden der Stöcke an steilen Hängen.

Neben den Verboten ordnet dasselbe an: Die Einteilung der Waldungen in ordentliche Jahresschläge und die Führung von Kahlschlägen, die sich von Morgen gegen Abend aneinanderreihen sollen; den Winterhieb vom Wintermonat bis Mitte April, tiefen Hieb, Räumung der Schläge von Dornen und Gesträuch, Rodung der Stöcke auf ebenem Boden und Abfuhr des Holzes bis Ende April; Aufforstung leerer Stellen, Entwässerung nasser Flächen und Bepflanzung nicht entwässerter nasser Orte mit Weiden, Sarbachen und Erlen; Pflanzung fruchtbare Bäume und Eichen, auf trockenem Boden, Sparsamkeit im Holzverbrauch und Verwendung der Turben; sorgfältige Überwachung des Vollzugs des Mandates, regelmässige Berichterstattung und Bestrafung der Fehlbaren. — Die Oberinspektion wurde der Forstkommission übertragen und derselben Bannwart Götschi in Oberrieden als Techniker beigegeben.

Im Jahr 1783 wurde der erste Forstmeister — Hotz — und 1794 der erste Forstinspektor — Hirzel — angestellt. Letzterer hatte die Amtswaldungen zu bereisen, darüber Bericht zu erstatten und an den Bericht Verbesserungsvorschläge zu knüpfen.

Während der Revolutionszeit nahm der Frevel sehr überhand, es konnte daher, trotz vieler Verordnungen, für die Verbesserung des Forstwesens nur wenig getan werden. Die Forstordnung vom Jahr 1807 verschaffte allmählig wieder bessere Zustände. Dieselbe verbot die stark überhand genommene Rodung und Teilung der Gemeinds- und Korporationswaldungen und die weitere Ausdehnung der Berechtigungen, ordnete die Holzabgaben, verlangte die Anlegung von mit der Grösse der Waldungen in einem richtigen Verhältnis stehenden Kahlschlägen, die Besamung oder Übersetzung holzleerer Stellen, die Entwässerung des nassen Bodens u. a. m. Die Zäunung, der Weidgang, das Grasen, Miesen und Laubrechen, Harzen, Stücken, Stocken und Leseholzsammeln wurden im Sinne möglichst unschädlicher Ausübung geregelt, der Frevel mit Strafe bedroht und die Wald-eigentümer verpflichtet, alle zur Verminderung des Insektenbeschadens getroffenen Anordnungen zu vollziehen. Die von andern Waldungen

umgebenen Privathölzer durften nicht gerodet und die Benutzung derselben sollte mit dem Umfang und Holzbestand in ein gehöriges Verhältnis gesetzt werden; die Abholzung unausgewachsener Waldbezirke wurde verboten, das dürre und abgestandene Holz war wegzunehmen und die Holzfällungs- und Holzabfuhrzeit einzuhalten. Die Verwaltung der Staatswaldungen übertrug man der Finanzkommission und die Handhabung der Forstpolizei einer besondern Regierungskommission (Forstkommission); die wirtschaftlichen Arbeiten übernahm — wenigstens in den Staatswaldungen — der Forstinspektor und der Forstmeister. Anno 1816 wurde die Wahl der Förster geordnet mit dem Beifügen, dass Wähler, welche in den zwei letzten Jahren Holzfrevel begangen haben, nicht stimmberechtigt seien und dass auch die Privatwaldungen beförstert werden sollen.

Am 15. Juli 1822 beschloss der kleine Rat, den Kanton in vier Forstkreise zu teilen und für jeden einen Forstmeister mit forstlicher Bildung anzustellen. Die Pflichten der Forstmeister wurden festgestellt und die Vermessung der Gemeinds- und Korporationswaldungen durch dieselben angeordnet.

Im Jahr 1837 erliess der Kantonsrat ein umfassendes *Forstgesetz*, das mit Rücksicht auf die Organisation und die Bewirtschaftung der Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen, die Ordnung und Ablösung der Berechtigungen und die Bestrafung der Frevel und Gesetzesübertretungen der Forstordnung von 1807 gegenüber grosse Fortschritte beurkundete, rücksichtlich der Privatwaldungen dagegen weniger bindende Vorschriften enthlielt. Nach Erlass dieses Gesetzes trat im zürcherischen Forstwesen grössere Thätigkeit ein, die nötigen Verordnungen, Reglemente und Instruktionen wurden erlassen, das Gesetz vollzogen und die Vermessung und Festsetzung von Wirtschaftsplänen in Staats-, Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen energisch an die Hand genommen.

Im Jahr 1860 wurde das Forstgesetz den damaligen Verhältnissen angepasst, tiefgreifende Veränderungen wurden an demselben nicht vorgenommen.

Das eidgenössische Forstgesetz vom 24. März 1876 gab auf's neue Veranlassung zu einer forstlichen Verordnung. Die sämtlichen Privatwaldungen der bergigen Gegenden wurden der staatlichen Aufsicht unterstellt und zwar mit Rücksicht auf deren Erhaltung und Vermarkung, die Wiederaufforstung der Blössen und Schläge, die Schlagführung und Stockrodung, die Entwässerung nasser Stellen, die

Einhaltung der Holzfällungs- und Holzabfuhrzeit und die Verhütung von Insektenschäden und Feuersgefahr; im eidg. Aufsichtsgebiete über dieses auch mit Beziehung auf die Ausübung der Nebennutzungen. In's eidgenössische Aufsichtsgebiet wurden eingereiht: die Waldungen zwischen der St. Galler-Grenze, dem Steinenbach und der Strasse von Saland nach Uznach, und das Gebiet links der Sihl in der Gemeinde Hütten. Den Inhabern der zu beaufsichtigenden Privatwaldungen wurde die Bildung von Genossenschaften und die Anstellung von Förstern empfohlen.

* Das *Forstpersonal* des Kantons Zürich besteht aus einem Oberforstmeister, vier Kreisforstmeistern, einem Forstadjunkten und drei Gemeindsförstern mit wissenschaftlicher Bildung.

Der Kanton Zürich misst 1724,75 Quadratkilometer, wovon 49,285,8 ha oder 30,6 % des produktiven Bodens bewaldet sind. 1913,2 ha gehören dem Staat, 19,240,6 ha den Gemeinden und Genossenschaften und 28,132 ha den Privaten; die ersten bilden daher 3,88, die zweiten 39,04 und die dritten 57,08 % des Gesamtwaldareals.

Die *Staatswaldungen* geben einen Ertrag von 6,4, die *Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen* einen solchen von 5,7 und die *Privathölzer* einen solchen von 3,9 m³ pr. ha. Der durchschnittliche Ertrag berechnet sich auf 4,7 m³ pr. ha und die Gesamtnutzung auf 231,475 m³. Der *Holzverbrauch* wurde pr. Haushaltung auf 5,79 m³ im ganzen also auf 369,570 m³ veranschlagt. Bei diesem Ertrag sind die Erträge der Obst- und Alleeäume, der Weinberge, der Torfmoore und Kohlengruben und beim Verbrauch der Konsum der Fabriken und Transportanstalten nicht inbegriffen.

Die *Privatwaldungen* bestehen aus 70,442 Parzellen, die grösste misst 38 und die kleinste 0,1 ha, die Durchschnittsgrösse beträgt 0,40 ha. In die Privatwaldungen teilen sich 23,189 Besitzer. *Gemeindewaldungen* bestehen 145, *Genossenschaftswaldungen* 96; die durchschnittliche Grösse der ersteren beträgt 94, diejenige der letzteren 59 Hektaren. Im Bezirk Andelfingen bilden die Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen 61,4, im Bezirk Zürich 60,9, im Bezirk Hinwil nur 4 % des gesamten Waldareals.

Der grösste Teil der zürcherischen Waldungen besteht aus gemischten Beständen, die *Laubhölzer* sind annähernd eben so stark vertreten wie die *Nadelhölzer*. Von den Nadelhölzern ist die *Rottanne* am zahlreichsten vorhanden, dann folgt die *Föhre*, die *Weiss-*

tanne und die *Lärche*, die übrigen Nadelhölzer spielen keine hervorragende Rolle. Unter den Laubhölzern herrscht die *Buche* vor, die *Eiche* ist, namentlich in den Mittelwaldung, noch gut vertreten, dann folgen *Hagenbuchen*, *Eschen*, *Ahornen*, *Birken* und *Ulmen* und eine beträchtliche Zahl von *Weichhölzern*.

Von den öffentlichen Waldungen stehen 13,423 ha im *Hochwald*- und 7,731 ha im *Mittel-* und *Niederwaldbetrieb*, bei den Privatwaldungen ist eine zuverlässige Ausscheidung nicht möglich. Der Plänterbetrieb fehlt in den öffentlichen Waldungen. Das *Altersklassenverhältnis* ist nicht günstig. Von den öffentlichen Waldungen sind im Hochwald 29 % 1—20, 27 % 21—40, 22 % 41—60, 15 % 61—80 und 7 % über 80jährig, im Mittel- und Niederwald 41 % ein bis 10, 35 % 11 bis 20 und 24 % über 20 Jahre alt. Das Durchschnittsalter entspricht in den Hochwaldungen der Gemeinden einer 86- und in den Mittel- und Niederwaldungen einer 26jährigen Umtriebszeit. Die Benutzung der Privatwaldungen richtet sich nach dem Bedürfnis. Die Umtriebszeit der Hochwaldungen steht niedrig, diejenige der Mittelwaldungen verhältnismässig hoch. Den grössten Übelstand bildet die starke Teilung der Privathölzer.

Gepflanzt und *gesät* wird sehr fleissig und zwar in den Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen sofort nach der Räumung der Schläge. Die natürliche Verjüngung lässt in den Gemeinds- und Privatwaldungen noch Manches zu wünschen, die künstliche wird der natürlichen vorgezogen. Die *Pflege* der Hochwaldbestände entspricht auch noch nicht allen Anforderungen. Die Säuberungen werden nicht selten zu spät nach den Jahren und zur zu späten Jahreszeit ausgeführt, mit den Reinigungshieben werden oft zu hohe Aufästungen verbunden und die Durchforstungen in den Privatwaldungen — bisweilen auch in den Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen — zu spät und zu schwach ausgeführt. Der Anbau und die Pflege der Bestände sollte — namentlich in einem grossen Teil der Privatwaldungen — mit mehr Fleiss und Umsicht betrieben werden.

Die *Nebennutzungen* spielen — auch in den Privatwaldungen — nur eine untergeordnete Rolle. Streue wird im nördlichen und nordwestlichen Teile des Kantons gewonnen, doch lange nicht mehr in so grosser Menge, wie früher. Die Weide wird nur noch in einem kleinen Teil der Privatwälder an der St. Galler Grenze ausgeübt. Die landwirtschaftlichen Zwischennutzungen haben ebenfalls keine grosse Ausdehnung; in den Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen

nicht, weil die Erträge nicht in demselben Verhältnisse steigen, wie die Arbeitslöhne, in den Privatwaldungen nicht, weil die Parzellen und die Jahresschläge zu klein sind.

Die zürcherischen Waldungen bieten — je nach den Eigentumsverhältnissen — ein verschiedenartiges Bild. In den *Staats-, Gemeinds- und Korporationswaldungen* lässt sich der mehr als 60jährige Einfluss einer geordneten, von Sachverständigen geleiteten und überwachten Wirtschaft nicht erkennen. Kulturfähige Blössen sind keine vorhanden, die Bestände sind gleichartig und befriedigend geschlossen, das Wachstum ist im allgemeinen günstig. Ein buntes Aussehen werden gleichwohl auch diese Eigentumsklassen immer behalten. Die mannigfaltige Mischung der Holz- und Betriebsarten, die starke Teilung der Wälder, die kleinen, nach Alter und Zustand verschiedenen Bestände und Schläge lassen eine Gleichförmigkeit mit wenigen Ausnahmen nie aufkommen.

Die *Privatwaldungen* bieten bei ihrer starken Parzellierung und verschiedenen Behandlung ein unerfreuliches Bild. Blössen und Gesträuch wechseln mit jungen und mittelalten, geschlossenen bis lückigen, gut gepflegten und ganz vernachlässigten Beständchen, Laubhölzer mit Nadelhölzern, Mittel- und Niederwaldungen mit Hochwaldungen und unbestimmbaren Betriebsformen und schmale Acker- und Wiesenstücke mit Wäldern. Soweit die Privatwälder gepläntert werden, befinden sie sich in einem gleichmässigeren Zustande, leider aber nicht in einem erheblich besseren.

In dieser Eigentumsklasse treten die dahерigen Übelstände nur zu deutlich hervor. Durch Beschattung und Überschirmung wird der Zuwachs stark geschwächt, durch Stürme werden die Bestände häufig geschädigt. Sonnenbrand und austrocknende Winde machen ihren nachteiligen Einfluss geltend, in den vielen kranken Bäumen finden die schädlichen Insekten willkommene Brutstätten und bei der Holzfällung und Abfuhr sind gegenseitige Beschädigungen nicht zu vermeiden. Die Holzabfuhrstrassen nehmen viel Raum in Anspruch und befinden sich, trotz grosser Unterhaltungskosten, immer in einem schlechten Zustande. Leider können die Besitzer stark parzellierter Privatwaldungen keine geordnete, selbständige Wirtschaft führen, sie sind auf jedem Schritt, den sie thun wollen, von ihren Nachbarn gehemmt und können ihr Waldeigentum nie zu einem, dessen Ertragsfähigkeit angemessenen Ertrage bringen. Man darf ohne Bedenken sagen, der Ertrag unserer Privatwaldungen wäre nahezu um eine

Million Franken grösser, wenn dieselben in Korporationswaldungen mit ungeteiltem Besitz umgewandelt werden könnten. Leider stehen aber einer derartigen Umgestaltung der Besitzesverhältnisse schwer zu überwindende Hindernisse entgegen. Dem Streben nach einer entsprechenden Verschmelzung soll aber gleichwohl unsere stete Aufmerksamkeit gewidmet sein.

Nach der Eröffnungsrede macht der Präsident Mitteilung:

a) Von den erfolgten Einladungen zum Fest. Dieselben waren gerichtet an Herrn Bundesrat Deucher, den Präsidenten des eidgenössischen Schulrates, Abgeordnete des Regierungsrates, der Stadträte Zürich und Winterthur und der Stadtschulpflege Zürich.

b) Von den eingegangenen Entschuldigungen, worunter auch diejenige von Herrn Bundesrat Deucher und dem in Schweden weilenden Ehrenmitgliede, Wallo von Geyserz.

Professor *Landolt* verliest den Bericht des ständigen Komitees.

**Bericht des ständigen Komites des schweizerischen Forstvereins
pro 1891/92.**

Das im Februar 1892 bereinigte Mitgliederverzeichnis des schweizerischen Forstvereins zeigt einen Bestand von

4 Ehrenmitgliedern,

252 ordentlichen Mitgliedern in der Schweiz,

7 " " im Ausland.

Zusammen 263.

Gegenüber dem Vorjahr ergiebt sich eine Verminderung von 5 ordentlichen Mitgliedern in der Schweiz.

Gestorben sind seit unserer Versammlung in Chur die Herren: Kantonsoberförster Urs Schnyder in Solothurn, Chaland, forestier d'arrond. in Bex und Lanicca, Kreisförster in Thusis. Lassen Sie uns das Andenken an die Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen ehren. Neue Mitglieder wurden acht aufgenommen. Der Senior unseres Vereins, Herr Wallo von Geyserz, Stadtforstverwalter in Lenzburg, der letzte Gründer des schweizerischen Forstvereins, wurde zum Ehrenmitglied ernannt.

Die Rechnung des Forstvereins vom 1. Juli 1891 bis 30. Juni 1892 weist folgende Ergebnisse nach:

Einnahmen.

Aus alter Rechnung	Fr. 636.41
Mitgliederbeiträge für zwei Jahre	„ 2,615.—
Summa	Fr. 3,251.41

Ausgaben.

Für die Zeitschrift	Fr. 1,288. 45
„ das ständige Komitee	„ 62. 35
Verschiedenes	„ 58. 21
Summa	Fr. 1,409. 01
Übertrag auf neue Rechnung	„ 1,842. 40

Der Termin für die Rechnungsstellung wurde wieder auf den 30. Juni verlegt, die Rechnung enthält daher wie früher die Mitgliederbeiträge für das Jahr 1892, während die Ausgaben für die Zeitschrift des gleichen Jahres erst in der Rechnung von 1892/93 erscheinen. Das Morsiersche Legat beträgt am 30. Juni 1892 Fr. 5174. 75.

Das Vereinsorgan ist im Jahr 1891 in vier, zusammen 16^{1/2} Bogen starken Heften erschienen. Die Auflage ist leider so schwach, dass wahrscheinlich eine Einschränkung des Inhaltes notwendig wird, wenn unsere Einnahmen und Ausgaben im Gleichgewicht bleiben sollen.

Der Forstverein hat in seiner letzten Versammlung beschlossen, das ständige Komitee sei beauftragt, die Kantonsregierungen zu veranlassen, beim Bundesrat Schritte in dem Sinne zu thun, dass er der Bundesversammlung den Antrag hinterbringe, sie möchte Bestimmungen über die früher schon angeregte Minimalbesoldung der Forstbeamten im eidgenössischen Aufsichtsgebiet mit Unterstützung durch den Bund erlassen. Der Bundesrat ist diesem Gesuche in sehr befriedigender Weise nachgekommen und der Ständerat hat dem diesfälligen Antrage zugestimmt; der Nationalrat hat die Schlussfassung auf den Winter verschoben, hoffen wir, dass der Antrag auch hier Zustimmung finde.

Die übrigen vom Forstverein früher schon ausgesprochenen Wünsche wie:

Ausdehnung des eidgenössischen forstlichen Aufsichtsgebietes auf die ganze Schweiz;

Aufstellung von für die ganze Schweiz geltenden Grundsätze für eine gleichmässige Besteuerung der Schutzwaldungen, namentlich der ausserhalb dem Kanton liegenden und

Die Behandlung der Wytweiden und Weidewälder; fanden bis jetzt keine Berücksichtigung, teils weil die Bundesversammlung, beziehungsweise der Bundesrat dieselben zur endgültigen Entscheidung noch nicht reif erachtete, teils weil deren Erledigung nicht in die Kompetenz des Bundes falle.

Die nächstjährige Versammlung des schweizerischen Forstvereins wird im nächsten Jahr zur 50jährigen Feier seines Bestandes auf die Einladung der Regierung und des kantonalen Forstvereins im Kanton Bern stattfinden, wo der Verein im Jahr 1853 in Langenthal gegründet wurde.

Das ständige Komitee hat am 7. August 1892 in Zürich eine Sitzung abgehalten zur Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes. Zugleich wurde mit Ermächtigung der vorjährigen Vereinsversammlung beschlossen: das Morsiersche Legat im Betrage von 5000 Fr. sei sicher anzulegen und der Ertrag desselben zu Stipendien für junge Forstmänner zu verwenden, welche zum Zwecke weiterer Ausbildung das Ausland besuchen wollen. Die Stipendien seien jeweilen auszuschreiben, und es habe sich das ständige Komitee mit den sich für dieselben Anmeldenden über den Reiseplan zu verständigen und von denselben einen Reisebericht zu verlangen, der, wenn er sich hiefür eigne, publiziert werden soll.

Kreisförster *Häusler* in Lenzburg referiert über die Jahresrechnung. Bericht und Rechnung werden von der Versammlung genehmigt.

Das Legat des Herrn Morsier von Genf, im jetzigen Betrage von Fr. 5,174.75, soll in 3 $\frac{1}{2}$ Prozentigen eidgenössischen Obligationen angelegt, und dessen Zinsen dem früher gefassten Beschluss gemäss verwedet werden.

Als neue Mitglieder haben sich angemeldet und wurden ohne Widerspruch als solche aufgenommen:

Felix Himmeler-Nägeli in Zollikon,
R. Geissberger, Forstverwalter in Brugg,
V. Ammann, Kreisförster in Bazenheid, St. Gallen,
Paul Näf, Forstpraktikant, Usteristrasse No. 5. Zürich,

J. Sigrist, Verwalter der Gewerbebank in Riesbach,
H. Keller-Nägeli, Forstpraktikant in Örlikon,
Schwarz, Herm., Kreisförster in Zofingen,
Caesare Forni, Gemeindspräsident in Bedretto,
Burri, Xav., Kreisförster in Luzern.

In das *ständige Komite* werden die bisherigen bestätigt:

Professor El. Landolt in Zürich,
Forstinspektor J. Roulet in St. Blaise bei Neuenburg,
Forstinspektor H. Liechti in Murten.

In das *Lokalkomite* werden gewählt:

als Präsident: Regierungsrat von Wattenwyl in Bern,
„ Vicepräsident: Forstmeister Fankhauser in Bern.

Die Wahl eines *Versammlungsortes* für das Jahr 1893 war nicht mehr nötig, weil sich der Regierungsrat und der Forstverein Bern bereitwillig erklärt haben, die schweizerische Forstversammlung zu ihrem 50jährigen Jubiläum in *Bern* aufzunehmen.